

Spesenreglement

der Jungen SVP
Kanton Luzern



Präambel

Zum Schutz des Parteilebens, des Parteieigentums und der Parteimitglieder, sowie im Sinne einer nachhaltigen Parteiführung regelt die Junge SVP Luzern die Vorstandstätigkeit nach folgenden Grundsätzen:

Die Junge SVP Luzern wird ehrenamtlich geführt. Dieses Reglement bestimmt für nachfolgend genannte Funktionen und Tätigkeiten die Beträge für Erstattungen.

Ordentliche Kosten

Art. 1

Kosten, die für den ordentlichen Betrieb anfallen, bedürfen keiner besonderen Bewilligung. Darunter fallen insbesondere: Server und Domains, Parteileitungs- und Ressortsitzungen, Mitgliederversammlungen (ohne Getränke), Referenten-, Abschieds- und Geburtsgeschenke.

Art. 2

Unter ordentliche Kosten fallen Beträge bis maximal CHF 500.- pro Position. Die entsprechenden Aufwendungen werden durch die jeweils zuständigen Parteileitungsmitglieder geprüft und zur Zahlung eingereicht.

Art. 3

Ordentliche Kosten, die von einem Mitglied oder einer Drittperson im Voraus auf eigene Rechnung beglichen wurden, werden gemäss den Bedingungen aus Kapitel 3 zurückerstattet.

2. Ausserordentliche Kosten

Art. 4

Kosten, die keine Spesen betreffen oder den Maximalbetrag der ordentlichen Kosten übersteigen, gelten als ausserordentliche Kosten. Sie werden durch die Parteileitung bewilligt.

Art. 5

Ausserordentliche Kosten, die von einem Mitglied oder einer Drittperson im Voraus auf eigene Rechnung beglichen wurden, werden gemäss den Bedingungen aus Kapitel 3 zurückerstattet.

3. Rückerstattungen

Art. 6

Kosten, die nach Art. 1 und Art. 2 von einem Mitglied oder einer Drittperson im Voraus auf eigene Rechnung beglichen wurden und im Auftrag des Präsidenten oder der Parteileitung entstanden sind, werden aus der Parteikasse vollumfänglich zurückerstattet.

Art. 7

Die zur Rückerstattung beantragten Aufwendungen sind mit einer Originalrechnung/ -quittung oder einer Kopie davon zu belegen.

Art. 8

Für die Rückerstattung muss zudem beim Ressortleiter Finanzen ein korrekt ausgefülltes R/S-Formular (Rückerstattungs- / Spesenformular) eingereicht werden.

4. Sonderspesen

Art. 9

Die Parteileitung ist berechtigt, zeitlich beschränkte Sonderspesen (bei Wahlen, Abstimmungen usw.) auch ausserhalb der Parteileitung als Begünstigtenkreis, zu erlassen.

Art. 10

Für die Auszahlung von Spesen muss beim Ressortleiter Finanzen ein korrekt ausgefülltes R/S-Formular eingereicht werden.

5. Kompetenzrahmen

Art. 11

Die Parteileitung ist berechtigt, Ausgaben zu tätigen, die das Gesamtjahresbudget um maximal 20% zu überschreiten. In jedem Fall dürfen die Ausgaben über dem Gesamtjahresbudget nicht mehr als CHF 5000.- betragen. Für höhere Ausgaben ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.

7. Kontrollfunktion

Art. 12

Die zur Rückerstattung und Auszahlung von Spesen eingereichten R/S-Formulare müssen durch den Präsidenten bewilligt werden.

Die vom Präsident eingereichten R/S-Formulare werden durch den Vizepräsidenten geprüft.

Art. 13

Der Vizepräsident übernimmt im Falle der statutarischen Stellvertretung des Präsidenten die finanziellen Kompetenzen. Entschädigungen, Honorare und Spesen.

Art. 15 Inkrafttreten

Das vorliegende Spesenreglement tritt durch die Genehmigung der GV vom 13.04.2016 in Kraft.

Präsident

Der Vizepräsident

Christian Huber

Simon Spiess